



Obligatorische Krankenpflegeversicherung in der Schweiz Informationen zur Befreiung von der Krankenversicherungspflicht in der Schweiz

Grundsätzlich untersteht jede Person, die sich in der Schweiz aufhält (Ausnahme: Touristen) und/oder erwerbstätig ist, der Krankenversicherungspflicht in der Schweiz. Die Person ist verpflichtet innerhalb von drei Monaten ab Beginn der Versicherungspflicht (ab Aufenthalt/Wohnsitznahme/Aufnahme der Erwerbstätigkeit in der Schweiz), bei **einer schweizerischen Krankenkasse eine Grundversicherung nach KVG** abzuschliessen, rückwirkend ab Beginn der Versicherungspflicht in der Schweiz. Ein verspäteter Beitritt in die Grundversicherung nach KVG kann einen Prämienzuschlag und eine Versicherungslücke zur Folge haben. Weitere Informationen entnehmen Sie unserer Informationsbroschüre „Die obligatorische Krankenpflegeversicherung in der Schweiz“.

Nichterwerbstätige Familienangehörige mit Wohnsitz in einem EU-/EFTA-Staat sind, je nach Wohnstaat, ebenfalls in der Schweiz versicherungspflichtig. Bitte lesen Sie das entsprechende Informationsblatt „Informationen für nichterwerbstätige Familienangehörige mit Wohnsitz in einem EU-/EFTA-Staat“.

1. Wer kann sich von der Krankenversicherungspflicht in der Schweiz befreien lassen?

Eine Befreiung von der Krankenversicherungspflicht ist möglich, wenn Sie einer bestimmten Personengruppe angehören (Übersicht auf Seite 2) und mit Ihrer aktuellen Krankenkasse über einen Versicherungsschutz für Behandlungen in der Schweiz verfügen, welcher den schweizerischen Anforderungen entspricht (gleichwertiger Versicherungsschutz).

2. Was müssen Sie tun, wenn Sie sich von der Krankenversicherungspflicht befreien lassen wollen?

Die Befreiung von der Krankenversicherungspflicht in der Schweiz müssen Sie schriftlich bei uns¹ beantragen (Antrag auf Befreiung).

Bitte reichen Sie den Antrag auf Befreiung mit allen geforderten Unterlagen möglichst rasch bei unserem Amt ein. So haben Sie möglichst bald Kenntnis darüber, ob Sie von der Krankenversicherungspflicht in der Schweiz befreit werden können oder ob Sie bei einer schweizerischen Krankenkasse eine Grundversicherung nach KVG abschliessen müssen. **Für bestimmte Personengruppen gelten besondere Fristen².**

3. Was müssen Sie tun, wenn für Sie eine Befreiung von der Krankenversicherungspflicht nicht möglich ist?

In diesem Fall müssen Sie innerhalb von drei Monaten seit Beginn der Krankenversicherungspflicht in der Schweiz bei einer schweizerischen Krankenkasse eine **Grundversicherung nach KVG** abschliessen (rechtzeitiger Beitritt). Ein verspäteter Beitritt in die schweizerische Krankenkasse kann eine Lücke in der Versicherungsdeckung und einen Prämienzuschlag zur Folge haben.

Weitere Informationen zu Ihrer Krankenversicherungspflicht finden Sie in unserer Broschüre „Obligatorische Krankenpflegeversicherung in der Schweiz“.

¹ **Rentner** müssen den Antrag auf Befreiung bei der Gemeinsamen Einrichtung KVG einreichen (Gibelinstrasse 25, 4503 Solothurn; info@kvg.org; 032 625 30 30)

² Für **Grenzgänger** und für **Personen mit Bezug zu Vorrechten nach internationalem Recht** gelten besondere Fristen. Siehe Übersicht auf der nächsten Seite.

4. Übersicht der Personengruppen, die auf Antrag von der Krankenversicherungspflicht in der Schweiz befreit werden können

- Als **Familienangehörige** gelten Ehepartner sowie Kinder bis zum vollendeten 18. Altersjahr und junge Erwachsene, die das 25. Altersjahr noch nicht vollendet haben und sich in Ausbildung befinden
- Gleichwertiger Versicherungsschutz:** Die ausländische Krankenversicherung muss den gleichen Versicherungsschutz bieten wie die Grundversicherung einer schweizerischen Krankenkasse
- Private Krankenversicherer** müssen den gleichwertigen Versicherungsschutz in der Schweiz auf den entsprechenden Formularen bestätigen. Separate Bestätigungen oder Auszüge aus den Versicherungsleistungen werden nicht akzeptiert

Personengruppe	Kriterien der Personengruppe	Folgende Unterlagen müssen Sie beim ASV einreichen:	zusätzliche Informationen	Gesetzliche Grundlage / Dauer Befreiung
Personen in Aus-/Weiterbildung	Bitte lesen Sie unser Informationsblatt „Informationen für Personen, welche sich zur Aus-/Weiterbildung in der Schweiz aufhalten“ → www.be.ch/pvo			
Grenzgänger mit Grenzgängerbewilligung „G“	Bitte lesen Sie unsere Informationsblätter für Grenzgänger - „Informationen für Grenzgänger mit Wohnsitz in Frankreich und Erwerbstätigkeit im Kanton Bern“ → www.be.ch/pvo - „Informationen für Grenzgänger mit Wohnsitz in einem EU-/EFTA-Staat (ohne Frankreich) und Erwerbstätigkeit im Kanton Bern“ → www.be.ch/pvo			Art. 2 Abs. 6 KVV unbefristet
Grenzgänger mit Aufenthaltsbewilligung „L“	- Wohnhaft in Deutschland, Frankreich, Italien oder Österreich - Erwerbstätigkeit im Kanton Bern - Lebensmittelpunkt im Wohnstaat bei Familie (Ehefrau und/oder Kinder) - Nachweis der regelmässigen Rückkehr in Wohnstaat - die Krankenversicherung übernimmt vollumfänglich die Kosten im Krankheitsfall im Wohnstaat <u>und</u> in der Schweiz	Formular G1 + alle geforderten Unterlagen (siehe Formular)	Bitte lesen Sie unser Informationsblatt für Grenzgänger! Nichterwerbstätige Familienangehörige mit Wohnsitz in einem EU-/EFTA-Staat, die ebenfalls von der Versicherungspflicht in der Schweiz befreit werden möchten, sind ebenfalls auf dem Formular G1 aufzuführen	Art. 2 Abs. 6 KVV Entscheid im Einzelfall
Grenzgänger mit Aufenthaltsbewilligung „B“	<u>Keine</u> Befreiung als Grenzgänger möglich. Der Migrationsdienst des Kantons Bern erteilt Auskunft, ob Sie allenfalls die Bedingungen für eine Grenzgängerbewilligung (Ausweis G) erfüllen (Tel. 031 633 42 66, Eigerstrasse 73, 3011 Bern).			
Personen, die sich wegen ihres Alters und/oder Gesundheitszustandes in der Schweiz nicht im bisherigen Umfang zusatzversichern können	- <u>Private</u> ausländische Krankenversicherung - Über 55-jährig und/oder schlechter Gesundheitszustand (schwere Krankheit) - Versicherungsschutz der privaten ausländische Krankenversicherung ist <u>erheblich</u> besser als derjenige der schweizerischen Grundversicherung nach - bisheriger Versicherungsschutz kann bei schweizerischer Versicherung <u>nicht</u> zusatzversichert werden	Formular F + alle geforderte Unterlagen (siehe Formular)	Die Befreiung gilt nur für die Person, die einen Antrag auf Befreiung stellt Die Person kann die Befreiung oder den Verzicht auf die Befreiung ohne besonderen Grund nicht widerrufen.	Art. 2 Abs. 8 KVV
Personen, die im Ausland (ausserhalb der EU/EFTA) <u>obligatorisch</u> krankenversichert sind <u>und</u> für Behandlungen in der Schweiz über einen gleichwertigen Versicherungsschutz verfügen	- im Ausland (ausserhalb EU/EFTA) <u>obligatorisch</u> krankenversichert (=Doppelbelastung) - ausländischer Versicherer bietet Versicherungsschutz <u>für Behandlungen in der Schweiz</u> wie die schweizerische Grundversicherung	Formular D1 (für Personen mit befristetem Aufenthalt in der Schweiz) Formular D2 (für Personen mit befristetem Aufenthalt im Ausland)		Art. 2 Abs. 2 KVV Dauer des Aufenthaltes im Ausland/in Schweiz
Nichterwerbstätige Familienangehörige mit Wohnsitz in EU-/EFTA-Staat	Bitte lesen Sie unser Informationsblatt „Informationen für nichterwerbstätige Familienangehörige mit Wohnsitz in einem EU-/EFTA-Staat“ → www.be.ch/pvo			
In die Schweiz entsandte Arbeitnehmende - aus einem Vertragsstaat, ohne EU/EFTA und die sie begleitenden nichterwerbstätigen Familienangehörigen	- Aufenthalt im Kanton Bern - Erwerbstätigkeit in Schweiz - Es besteht ein Sozialversicherungsabkommen zwischen dem Entsendestaat und der Schweiz - Für die Dauer der Beschäftigung in der Schweiz sind weiterhin die Rechtsvorschriften in den vom Abkommen erfassten Versicherungszweigen anwendbar (=Befreiung von Beitragspflicht in der Schweizerischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (AHV/IV) (Entsendungsbescheinigung) - Arbeitgeber sorgt dafür, dass für Behandlungen in der Schweiz mindestens die Leistungen nach KVG versichert sind	Formular Z + Entsendungsbescheinigung gemäss Sozialversicherungsabkommen	www.bsv.admin.ch Telefon +41 (0)31 322 90 11 Erwerbstätiger Ehepartner muss bei einer schweizerischen Krankenkasse eine Grundversicherung nach KVG abschliessen Die Person kann die Befreiung oder den Verzicht auf die Befreiung nicht widerrufen.	Art. 2 Abs. 5 KVV Dauer der Entsendung gemäss Sozialversicherungsabkommen
- aus einem Nichtvertragsstaat	- Aufenthalt im Kanton Bern - Erwerbstätigkeit in Schweiz - im Entsendestaat <u>obligatorisch</u> krankenversichert <u>und</u> ausländischer Versicherer gewährt für Behandlungen in der Schweiz denselben Versicherungsschutz wie die schweizerische Grundversicherung(=Doppelbelastung)	Formular D1 + Kopie Aufenthaltsbewilligung	www.bsv.admin.ch Telefon +41 (0)31 322 90 11 Erwerbstätiger Ehepartner muss bei einer schweizerischen Krankenkasse eine Grundversicherung nach KVG abschliessen	Art. 2 Abs. 2 KVV Dauer der Entsendung
- aus einem EU-/EFTA-Staat und die sie begleitenden nichterwerbstätigen Familienangehörigen	- Aufenthalt im Kanton Bern - Erwerbstätigkeit in Schweiz - Sie verfügen über die Bescheinigung A1 , welche bestätigt, dass Sie weiterhin den Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit im Entsendestaat unterstehen	Sie müssen uns keine Unterlagen einsenden	www.bsv.admin.ch Erwerbstätiger Ehepartner muss bei einer schweizerischen Krankenkasse eine Grundversicherung nach KVG abschliessen	Art. 12 VO 883/2004 Dauer der Gültigkeit der Bescheinigung A1
Personen mit <u>ehemals</u> Vorrechten nach internationalem Recht und deren Familienangehörige	<u>Person mit ehemals Vorrechten nach internationalem Recht</u> - Aufenthalt im Kanton Bern - Person hat Tätigkeit bei einem der folgenden Arbeitgeber eingestellt: zwischenstaatliche Organisation, internationale Institutionen, Sekretariaten oder andere durch einen völkerrechtlichen Vertrag eingesetzte Organe, internationale Gerichtshöfe (=Arbeitgeber nach Art. 2 Abs. 1 Bst. a, b, i oder k des Gaststaatesgesetz) - Krankenkasse des ehemaligen Arbeitgebers gewährt weiterhin einen gleichwertigen Versicherungsschutz für Behandlungen in der Schweiz <u>Familienangehörige</u> - Aufenthalt im Kanton Bern - In der Krankenkasse der Person mit ehemals Vorrechten nach internationalem Recht mitversichert - Krankenkasse des ehemaligen Arbeitgebers gewährt weiterhin einen gleichwertigen Versicherungsschutz für Behandlungen in der Schweiz	Formular R1	Das Befreiungsgesuch ist innerhalb von drei Monaten, nachdem die Tätigkeit beim genannten Arbeitgeber eingestellt wurde, einzureichen. Bei Fragen zur Einreichfrist, melden Sie sich bitte schriftlich bei uns. Die Person kann die Befreiung oder den Verzicht auf die Befreiung nicht widerrufen.	Art. 6 Abs. 3 und 4 KVV Art. 2 Abs. 1 Bst. a, b, i oder k des GSG
Personen, die selber keine Vorrechte nach internationalem Recht geniessen, aber <u>mit einer Person mit Vorrechten nach internationalem Recht mitversichert</u> sind	- Aufenthalt im Kanton Bern - Die Person mit Vorrechten nach internationalem Recht ist, ist bei folgendem Arbeitgeber tätig: zwischenstaatliche Organisation, internationale Institutionen, Sekretariaten oder andere durch einen völkerrechtlichen Vertrag eingesetzte Organe, internationale Gerichtshöfe - Die Person ohne Vorrechte ist mit der obengenannten Person in deren Krankenversicherung mitversichert - Die Krankenkasse gewährt einen gleichwertigen Versicherungsschutz für Behandlungen in der Schweiz	Formular R2	Das Befreiungsgesuch ist innerhalb von drei Monaten ab Eintreten des Befreiungsgrundes einzureichen. Bei Fragen zur Einreichfrist, melden Sie sich bitte schriftlich bei uns. Die Person kann die Befreiung oder den Verzicht auf die Befreiung nicht widerrufen.	Art. 6 Abs. 4 KVV Art. 2 Abs. 1 Bst. a, b, i oder k des GSG

5. Weshalb reicht das alleinige Bestehen einer privaten oder ausländischen Krankenversicherung nicht für eine Befreiung von der schweizerischen Versicherungspflicht aus?

Mit der gesetzlichen Versicherungspflicht soll nebst dem Versicherungsschutz der gesamten Bevölkerung auch die Solidarität zwischen Gesunden und Kranken, Jungen und Betagten sowie zwischen Männern und Frauen sichergestellt werden. Private und ausländische Versicherungen erbringen keine Solidaritätsleistungen.

6. Allgemeine Informationen

Wo finden Sie unsere Formulare und weiteres Informationsmaterial?

Unsere Formulare und weiteres Informationsmaterial finden Sie unter www.be.ch/pvo (→ Obligatorische Krankenversicherung).

Wo finden Sie zusätzliche Informationen?

- Bundesamt für Gesundheit → www.bag.admin.ch (Informationen zur Krankenversicherungspflicht)
- Gemeinsame Einrichtung KVG → www.kvg.org (Informationen zur Leistungsaushilfe)

Sie haben weitere Fragen?

Rufen Sie uns an

+41 (0)31 636 45 00

Montag bis Freitag

09:00 – 12:00 Uhr / 14:00 – 17:00 Uhr (Freitag bis 16:00 Uhr)

Besuchen Sie uns

am Schalter

Montag bis Freitag

09:00 – 12:00 Uhr / 14:00 – 17:00 Uhr (Freitag bis 16:00 Uhr)

Schreiben Sie uns

Brief

E-Mail

Fax

ASV, Abteilung PVO, Forelstrasse 1, 3072 Ostermundigen

asv.pvo@jgk.be.ch

031 634 51 62 (Schweiz) / 0041 31 634 51 62 (Ausland)

Rechtliche Grundlagen

- Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)
- Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV)
- Verordnung (EG) Nr. 883/2004
- Bundesgesetz über die von der Schweiz als Gaststaat gewährten Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen sowie finanziellen Beiträge (Gaststaatgesetz/GSG vom 22. Juni 2007)

Dieses Informationsblatt vermittelt nur eine Übersicht. Aus den Informationen dieses Informationsblattes kann kein Recht abgeleitet werden. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.

Um die Lesbarkeit des Textes zu gewährleisten, wurde im vorliegenden Informationsblatt auf die explizite geschlechtsneutrale Schreibweise verzichtet.

